Gemeinderatsbeschlüsse vom 07. 07. 2005 / AUSHANG

Punkt 1: Berichte des Bürgermeisters

Beschluss: Die Berichte des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02. 06. 2005

Beschluss: Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 02. 06. 2005 wird mehrheitlich genehmigt.

Punkt 3: Bebauungsplan Windfang (AE/015/07/2005); Beschlussfassung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

a) den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE/015/07/2005 "Windfang – Gstreingründe II" für die Gpn. 2115/2, 2158/1, 2158/2, 2158/3 und 2158/4 ab dem 08. 07. 2005 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Stams zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;
b) den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/015/07/2005 zu erlassen, wenn innerhalb einer Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer dazu berechtigten Person eingebracht wird.

Punkt 4: Bebauungsplan Staudach (AE/011/07/200?); Beschlussfassung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich,

c) den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE/011/07/2005 "Staudach 01" für die Gpn. 1838/1, 1839/1, 1839/2, 1839/3, 1840/1 und 1840/2 ab dem 08. 07. 2005 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Stams zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;
d) den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/011/07/2005 zu erlassen, wenn innerhalb einer Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer dazu berechtigten Person eingebracht wird.

Punkt 5: Stift Stams; Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des "Alten Speckbachers" (Bp. .374)

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bp. 374 (neu) in Sonderfläche "Schigymnasium – Mädcheninternat" gem. § 43 Abs. 1, lit. a) TROG 2001, eine Teilfläche der Gp. 2334 (neu) in Freiland gemäß § 41 TROG und die Gp. 2335 in Sonderfläche Parkplatz gemäß § 43 Abs. 1, lit. a) TROG 2001 umzuwidmen und diese Umwidmung ab dem 08.07.2005 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Stams während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird und die Tiroler Landesregierung dem Umwidmungsbeschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Punkt 6: Austausch der Wasserleitung in der Kaisheimerstraße

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, den Punkt zur weiteren Klärung zurückzustellen.

Punkt 7: Martin Sanoll; Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Verfahren

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Betriebsanlage "Martin Sanoll–Sanoll Biokosmetik" unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 355 Gewerbeordnung 1994 eine positive Stellungnahme abzugeben.

Punkt 8: Gundolf GmbH, Restaurant Stiftsweiher; Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Verfahren

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Betriebsanlage "Restaurant–Stiftsweiher" unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 355 Gewerbeordnung 1994 eine positive Stellungnahme abzugeben.

Punkt 9: Gewährung der Mietzinsbeihilfe

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die Gemeinde an der Mietzinsbeihilfeaktion des Landes unter folgenden Richtlinien beteiligt:

I.

Die Gemeinde Stams beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfenaktion des Landes und gewährt Personen, die in Stams seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben, als Zuschuss zum Wohnungsaufwand eine Beihilfe. Die Gemeinde Stams ist bereit, 30 % von maximal € 100,00 je Monat und Antragsteller für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Stams gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

II.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und ein dringender Wohnbedarf gegeben ist.

Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stams ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber/in in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen.

Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller – neben der der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung – weitere Wohnungen oder Häuser besitzt bzw. Nutzungsrechte an Häusern oder Wohnungen hat.

Ein ordnungsgemäß vergebührter Mietvertrag, der auf den Namen des/der Beihilfenwerbers/in lauten muss, ist vorzulegen.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Seite erhält. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

IV.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, werden von der Gemeinde Stams keine Anträge weitergeleitet bzw. wird keine positive Begutachtung durchgeführt.

V.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonderen Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VI.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01. 01. 2006 in Kraft.

Punkt 10: Austausch des Kopierers in der Gemeindeverwaltung

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, dass für die Gemeindeverwaltung ein Farbkopierer angemietet werden soll, sobald der derzeitige Kopierer nicht mehr funktioniert.

Punkt 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Details zu diesem Punkt sind im ausführlichen Sitzungsprotokoll enthalten.

Angeschlagen am 08.07.2005
Abgenommen am 25.07.2005